

An die
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
- Geschäftsstelle des Gutachterausschusses -
D.-Martin-Luther-Str. 1

93047 Regensburg

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax/E-Mail

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens

In meiner/unserer Eigenschaft als Eigentümer Miteigentümer
Erbe (Nachweis liegt bei)
Inhaber eines Rechts (Nachweis liegt bei)
sonstiger Antragsteller (Einverständniserklärung
des Eigentümers liegt bei)

beantrage/n ich/wir gemäß § 193 BauGB die Erstellung eines Gutachtens über

ein unbebautes Grundstück

ein (fiktiv) unbebautes Grundstück

ein bebautes Grundstück

ein Wohnungs-/Teileigentum,

Aufteilungsplan Nr. _____ Stockwerk _____

ein Erbbaurecht (Erbbaurechtsurkunde liegt bei)

Dienstbarkeiten und sonstige Rechte _____ (Bestellungsurkunde liegt bei)

Soweit Eigentümer nicht selbst Antragsteller sind, ist ihnen vor der Erstattung von Gutachten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswertes maßgeblichen Umständen zu äußern (§ 15 Gutachterausschussverordnung). Name und Anschrift des/der Eigentümer bzw. aller Miteigentümer sind auf einem gesonderten Blatt zu benennen. Der/Die Eigentümer sowie Miteigentümer erhält/erhalten gem. § 193 Abs. 5 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

Zweck des Gutachtens

Verkauf

Erbaueinandersetzung

Feststellung der Vermögensverhältnisse

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gem. BewG

Das Gutachten wird in ____- facher Ausfertigung benötigt.

Als **Wertermittlungstichtag** gilt der Zeitpunkt der Ortsbesichtigung
Todestag des Erblassers _____
Tag der Schenkung _____

Objektbeschreibung

Straße/Platz/Hausnummer _____

Flurstücknummer _____ Gemarkung _____

An **Unterlagen** sind beigefügt: zum Wertermittlungstichtag aktueller Grundbuchauszug
Grundbuchauszug soll vom GAA eingeholt werden (10,- €)
Urkunde(n) vom _____
Mietvertrag/Mietverträge
Brandversicherungsschein
Angabe der zum Wertermittlungstichtag aktuellen Mieterträge

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die anfallenden Gebühren und Auslagen, u.a. auch für die Abschriften des Gutachtens für den/die (Mit-)Eigentümer, nach § 19 der Gutachterausschussverordnung zu übernehmen. Im Falle einer Rücknahme des Antrags entstehen Gebühren nach § 19 Abs. 6 der o. g. Verordnung.

Ort, Datum

Unterschrift